

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenbauvorhaben

Auf Grund des § 7 Abs. 7 iVm Abs. 2 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.XXX/XXXX, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für

1. den Neubau oder Ausbau von Bundesstraßen, welche gemäß § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung, zu genehmigen sind,
2. folgende Projekte im Sinne des § 4 Abs. 2 BStG, sofern die Vorhabenskosten im Einzelfall 15 Millionen Euro übersteigen:
 - a) Rampenverlegungen
 - b) die Errichtung zusätzlicher Einzelrampen bei Anschlussstellen und Knoten
 - c) die Zulegung weiterer Fahrstreifen
 - d) Änderungen der Nivelette um mehr als 5 Meter,
3. Erhaltungsmaßnahmen an Bundesstraßen, sofern die Vorhabenskosten im Einzelfall 50 Millionen Euro übersteigen und
4. die netzweite Betrachtung von Erhaltungsmaßnahmen an Bundesstraßen.

Zweck

§ 2. Der Zweck dieser Verordnung ist die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit von Straßenbauvorhaben und die Regelung einer nachvollziehbaren und effizienten Prüfung im Hinblick auf dieses Kriterium. Dafür wird eine klare Zuordnung der Aufgaben des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie einerseits und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft als Bund (Bundesstraßenverwaltung) im Sinne des § 34b des BStG 1971 andererseits festgelegt.

Aufgaben des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie

§ 3. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Sinne der Steuerung Neubau- und Ausbaumaßnahmen gemäß § 1 Z 1 und 2, sowie Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 3 einer Prüfung anhand einer von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft vorgelegten Nutzen-Kosten-Untersuchung nach dem Stand der Technik zu unterziehen. Die Vorgangsweise, Methodik und Tiefe sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(2) Bei Neubau- und Ausbaumaßnahmen gemäß § 1 Z 1 und 2, sowie bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 1 Z 3, wird diese Prüfung auf Basis des Vorprojekts beziehungsweise der Variantenuntersuchung vorgenommen. Sofern sich für Neubau- und Ausbaumaßnahmen zwischen Vorprojekt und der Antragstellung gemäß § 4 Abs. 1 BStG wesentliche Änderungen ergeben, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine ergänzende Prüfung vorzunehmen.

(3) Bei der netzweiten Betrachtung von Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 4 sind die Substanzentwicklung und die Zustandsentwicklung mit dem Ziel einer sicheren und langfristigen Nutzbarkeit zu prüfen.

Aufgaben der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

§ 4. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat bei der Planung und Umsetzung von Neubau- und Ausbaumaßnahmen gemäß § 1 Z 1 und Projekten gemäß § 1 Z 2 die Angemessenheit der Kosten unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Wirkung und der betriebswirtschaftlichen Anforderungen zu prüfen.

(2) Bei Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 3 und 4 ist die Wirtschaftlichkeit mit dem Ziel der Angemessenheit der Kosten bei Gewährleistung einer sicheren und langfristigen Nutzung unter Berücksichtigung der Streckenverfügbarkeit zu prüfen.

(3) Diese Prüfungen haben in Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu erfolgen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 5. Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Kundmachung des Bundesstraßengesetzes 1971 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX in Kraft.

(2) Sie gilt nicht:

1. für Vorhaben gemäß § 1 Z 1 und 3, für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Trassenfestlegungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz oder ein Genehmigungsverfahren nach dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz eingeleitet wurde, und
2. für Vorhaben gemäß § 1 Z 2, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grundlage der Dienstanweisung zur Erarbeitung und Vorlage von Bundesstraßenprojekten dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorgelegt wurden.